

(Dauer-) Aufenthaltskarte für Drittstaatsangehörige^{*)} von EWR-^{**)} BürgerInnen und Schweizer BürgerInnen

Sind Sie als Drittstaatsangehörige(r) gemeinsam mit Ihrer bzw. Ihrem EWR- oder Schweizer Familienangehörigen nach Österreich gezogen und haben vor, sich länger als drei Monate in Österreich niederzulassen?

Dann müssen Sie innerhalb von 4 Monaten ab Ihrer Einreise bei der Magistratsabteilung 35 eine Aufenthaltskarte persönlich beantragen.

Achtung!

Wer die Aufenthaltskarte nicht rechtzeitig beantragt, begeht eine Verwaltungsübertretung und muss mit einer Geldstrafe rechnen.

Die Aufenthaltskarte für Angehörige von ÖsterreicherInnen kann nur ausgestellt werden, wenn die zusammenführende Österreicherin bzw. der zusammenführende Österreicher in einem anderen EU-Land oder der Schweiz die Freizügigkeit als ArbeitnehmerIn, Selbständige bzw. Selbständiger, zu Zwecken der Ausbildung oder als Privatperson mit ausreichenden Existenzmitteln in Anspruch genommen hat.

Zuständige Stelle in Wien:

Magistratsabteilung 35

Referat „EWR“

Arndtstraße 65-67, Stiege 1, 1. Stock
1120 Wien

Tel.: 01/4000 35338

Fax: 01/4000 99 35310

E-Mail: 50-ref@ma35.wien.gv.at

KundInnenverkehr:

Mo, Di, Do, Fr: 8:00-12:00 Uhr

Do (zusätzlich): 15:30-17:30 Uhr

Erreichbarkeit:

U6, 10A, 63A – Station Niederhofstraße

15A – Meidling Hauptstraße

U4 – Meidling Hauptstraße oder Längenfeldgasse

Kosten:

zirka 100 Euro

Durch die Vergebührung ausländischer Personenstandsurkunden können weitere Kosten entstehen.

Die **Aufenthaltskarte** wird für fünf Jahre ausgestellt.

Nach fünf Jahren rechtmäßigem und ununterbrochenem Aufenthalt in Österreich kann die Ausstellung einer **Daueraufenthaltskarte** mit der Gültigkeit von 10 Jahren beantragt werden.

Voraussetzungen und erforderliche Unterlagen:

- Antragsformular
- gültiges Reisedokument
- 1 aktuelles (nicht älter als 6 Monate) biometrisches Passfoto (3,5 x 4,5 cm)
- Alter Aufenthaltstitel (falls vorhanden)
- Nachweis über das Verwandtschaftsverhältnis (z.B. Geburtsurkunde des Kindes, Heiratsurkunde, Urkunde über eingetragene Partnerschaft)
- Aufrechter Wohnsitz in Österreich
- Aktuelle Einkommensnachweise der antragstellenden Person bzw. der Familie
- Nachweis einer Krankenversicherung (Mitversicherung), die in Österreich jedes Risiko deckt (z.B. WGKK)
- Reisepass oder Personalausweis der/des EWR-/Schweizer Bürgerin/Bürgers
- Aufrechte Meldung der/des EWR-/Schweizer Bürgerin/Bürgers in Österreich
- Nachweis über die Freizügigkeit der/des EWR-/Schweizer Bürgerin/Bürgers (z.B. Anmeldebescheinigung, Einkommensnachweise, Versicherungsdatenauszug, Arbeitsbestätigung oder Pensionsbescheid)
- Bei Verwandten in aufsteigender Linie (Eltern/Schwiegereltern) und bei Kindern über 21 Jahre: Nachweis über Unterhalt

Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Dokumente erforderlich sein. Die evtl. fehlenden Unterlagen können Sie per Post, Fax oder E-Mail gerne nachreichen.

Alle Dokumente sind in Original und Kopie vorzulegen. Viele ausländische Originaldokumente müssen entweder mit diplomatischer Beglaubigung oder Apostille versehen werden.

Dokumente, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen von einer Gerichtsdolmetscherin/einem Gerichtsdolmetscher übersetzt werden.

⁷⁾ *Angehörige: begleitende oder nachziehende EhepartnerInnen, eingetragene PartnerInnen, Verwandte der/des EWR-/Schweizer Bürgers/in bzw. ihrer/seiner EhepartnerIn oder eingetragenen PartnerIn in gerader absteigender (Kinder, Enkelkinder,...)/aufsteigender Linie (Eltern, Großeltern,...)*

⁷⁾ *EWR-Staaten: alle 28 EU-Staaten^{***}, plus Island, Liechtenstein, Norwegen*

^{***} *EU-Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern*